

1951	Ausgegeben zu Bonn am 13. April 1951	Nr. 16
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
4. 4. 51	Gesetz zur Änderung des Reichsautobahngesetzes	235
6. 4. 51	Verordnung zur Durchführung des § 13 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz)	236
14. 2. 51	Verordnung über die Beschriftung der Kraftfahrzeuge des gewerblichen Straßengüterfernverkehrs	238
3. 4. 51	Entscheidung über den Übergang von Befugnissen nach § 3 der Verordnung über Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr vom 6. Januar 1940	240
24. 3. 51	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr	240
7. 4. 51	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	241
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	241

In Teil II, Nr. 5, ausgegeben am 5. April 1951, sind verkündet: Gesetz betreffend das Abkommen über die Gründung einer Europäischen Zahlungsunion. — Außerdem ist das Allgemeine Eisenbahngesetz, verkündet im Bundesgesetzbl. I S. 225, nachrichtl. abgedruckt.

In Teil II, Nr. 6, ausgegeben am 11. April 1951, sind verkündet: Gesetz über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Verlängerung von Prioritätsfristen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes. — Zweite Durchführungsverordnung zum Flaggenrechtsgesetz (Flaggenscheine).

Gesetz zur Änderung des Reichsautobahngesetzes.

Vom 4. April 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Reichsautobahngesetz in der Neufassung vom 29. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 313) wird wie folgt geändert:

§ 6 wird gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. April 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Verkehr
Seeborn

**Verordnung zur Durchführung des § 13 des Gesetzes
über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz).**

Vom 6. April 1951.

Auf Grund des § 92 Abs. 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 791) wird zur Durchführung des § 13 dieses Gesetzes mit Zustimmung des Bundesrates folgendes verordnet:

§ 1

An Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln werden gewährt:

- a) künstliche Glieder mit Zubehör,
- b) Gesichtersatzstücke (z. B. künstliche Augen, künstliche Nasen mit und ohne Brille, künstliche Ohrmuscheln und ähnliche Ersatzstücke), künstliche Zähne, Gebisse, Zahnbrücken, Gaumenplatten, Kieferersatzstücke und Kieferschienen,
- c) Perücken,
- d) künstliche Finger,
- e) Stützapparate,
- f) orthopädisches Schuhwerk,
- g) Bruchbänder, Suspensorien, Urinfänger, Plattfußeinlagen, Krampfadernbinden, Gummistrümpfe,
- h) Krücken, Stockstützen, Krankenstöcke und dazu erforderliche Gummikapseln,
- i) Krankenfahrstühle, Selbstfahrer,
- k) Brillen, Fernrohrbrillen, Lupen,
- l) Hörapparate,
- m) Blindenuhren, Blindenuhren mit Schlagwerk für blinde Ohnhänder,
- n) Blindenkleinschreibmaschinen,
- o) Abzeichen für Schwerhörige, Blindenabzeichen, Abzeichen für Verkehrsbehinderte,
- p) Aktentaschen mit Trageriemen für Ohnhänder,
- q) Gebrauchsgegenstände für das tägliche Leben (z. B. Eß-, Schreib- und Rasiergeräte) in Sonderfertigung für Ohnhänder, Mehrfachamputierte und sonstige auf ihren Gebrauch angewiesene Beschädigte,
- r) außergewöhnliche Kleidungsstücke, deren Tragen infolge der Schädigung notwendig ist, wie Stumpfstrümpfe, Trikotschlauchbinden, wollene Handschuhe oder gefütterte Lederhandschuhe für verstümmelte oder gelähmte Hände, Arbeitshandschuhe für verstümmelte Hände, Prothesenschuhe, Prothesenhandschuhe, Kopfschutzkappen, Narbenschützer.

§ 2

Ferner werden bei anerkannter Notwendigkeit gewährt:

- a) gefütterte Lederwinterhandschuhe für Blinde, für Träger von zwei Krücken, zwei Stockstützen oder zwei Krankenstöcken und für Inhaber von Selbstfahrern,

- b) Regenmäntel für Blinde, für Inhaber von Krankenfahrstühlen und Selbstfahrern, für Mehrfachamputierte, Halbseiten- oder Querschnittgelähmte sowie für solche Beschädigte, die wegen ihrer Schädigung dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken, zwei Stockstützen oder zwei Krankenstöcken angewiesen sind,
- c) Schlüpfschuhe für Ohnhänder, Armlöse und diesen hinsichtlich des hilflosen Zustandes gleichzuachtende Beschädigte,
- d) Wasser- und Luftkissen, Polsterkissen für Hüft- und Gesäßverletzte und für Querschnittgelähmte,
- e) Ersatz der Kosten für unwesentliche durch die Beschädigung bedingte Abänderungen an Liegestühlen, Fahrrädern und ähnlichen Gegenständen.

§ 3

(1) Künstliche Glieder mit erforderlicher Haltevorrichtung und dazugehörigen Prothesenschuhen und Prothesenhandschuhen, Stützapparate, künstliche Augen und orthopädische Schuhe werden als Erstausrüstung in doppelter, alle anderen Hilfsmittel in der Regel in einfacher Anzahl geliefert. An Stelle eines der beiden Kunstbeine kann auf Antrag ein Stelzbein geliefert werden.

(2) Künstliche Finger werden gewährt, wenn hierdurch die Greiffähigkeit der Hand gehoben wird; außerdem aus Schönheitsgründen, wenn mehr als ein Finger fehlt.

(3) Selbstfahrer und Krankenfahrstühle werden nicht geliefert, wenn mit Hilfe von Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln eine den Bedürfnissen des Beschädigten entsprechende Gehfähigkeit erzielt werden kann. Die Gewährung von Selbstfahrern setzt die Gebrauchsfähigkeit mindestens eines Armes voraus.

(4) Den Trägern orthopädischen Schuhwerks werden Schuhe für den nichtbeschädigten Fuß, den Handamputierten oder Handverletzten Handschuhe für die nichtbeschädigte Hand bei der Erstausrüstung kostenfrei mitgeliefert.

(5) Bei Ersatz können den Trägern orthopädischen Schuhwerks Schuhe für den nichtbeschädigten Fuß gegen Erstattung eines Kostenanteils in Höhe von einem Viertel des Preises für ein Paar Normalmaßschuhe und den Handamputierten oder Handverletzten Handschuhe für die nichtbeschädigte Hand gegen Erstattung eines Kostenanteils in Höhe von einem Viertel des Preises für ein Paar Fabrikhandschuhe gleichen Materials mitgeliefert werden. Bei bedürftigen Beschädigten kann auf Erstattung der Kostenanteile ganz oder teilweise verzichtet werden.

(6) Bei der Erstausrüstung einseitig Beinamputierter werden zu jedem Kunstbein neben dem Prothesenschuh zwei Schuhe für den nichtbeschädigten Fuß mitgeliefert.

(7) Prothesenschuhe gelten ebensowenig wie die Schuhe für den nichtbeschädigten Fuß einseitig Beinamputierter als orthopädisches Schuhwerk und werden daher in der Regel nicht ersetzt. Beim Vorliegen einer Schädigung, die Versorgung des erhaltenen Fußes mit orthopädischem Schuhwerk erfordert, wird der Prothesenschuh ohne Erstattung eines Kostenanteils wie orthopädisches Schuhwerk ersetzt.

(8) Beschädigte, die nicht bereits im Rahmen der Berufsfürsorge mit einer Büroschreibmaschine mit Blindeneinrichtung ausgestattet sind, erhalten für den privaten Eigengebrauch eine Blindenkleinschreibmaschine, wenn sie in der Lage sind, sie selbst zu bedienen. Anspruch auf Ersatz und Instandsetzung besteht nicht.

§ 4

Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel werden in technisch-wissenschaftlich anerkannter, dauerhafter, den Bedürfnissen des Beschädigten angepaßter Ausführung und Ausstattung gewährt. Sie bleiben Eigentum des Bundes.

§ 5

(1) Die Körperersatzstücke, orthopädischen und anderen Hilfsmittel werden kostenfrei geliefert. Für selbstbeschaffte Hilfsmittel werden die Kosten nur in besonderen Fällen und nur bis zur Höhe des Betrages erstattet, der bei Lieferung durch die Orthopädische Versorgungsstelle entstanden wäre (§ 24 Abs. 3 des Gesetzes).

(2) An Stelle eines Selbstfahrers (§ 1 Buchstabe i) kann dem Beschädigten ein Zuschuß in Höhe der Kosten, die bei Lieferung eines Selbstfahrers entstanden wären, zur Beschaffung eines motorisierten Fahrzeuges gewährt werden, sofern er die Voraussetzung für die Benutzung eines solchen Fahrzeuges erfüllt und für Berufszwecke hierauf angewiesen ist.

§ 6

(1) Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel werden instandgesetzt oder ersetzt, wenn sie durch natürliche Abnutzung oder ohne Verschulden des Beschädigten schadhaft oder unbrauchbar geworden sind.

(2) Für bestimmte Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel können Mindesttragezeiten festgesetzt werden.

(3) Hat der Beschädigte durch Mißbrauch, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit die Beschädigung oder Unbrauchbarkeit des Körperersatzstückes, orthopädischen oder anderen Hilfsmittels herbeigeführt, so verliert er für die gewöhnliche Gebrauchszeit

den Anspruch auf Instandsetzung oder Ersatz; er kann auch für den verursachten Schaden haftbar gemacht werden.

(4) Im Wiederholungsfalle kann die Ersatzleistung auf längere Zeit versagt oder in der Art beschränkt werden.

§ 7

Für die Instandsetzung und den Ersatz von Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln gelten die gleichen Grundsätze wie für die Beschaffung, jedoch unter Berücksichtigung der in § 3 vorgesehenen Einschränkungen. Bei orthopädischem Schuhwerk werden die Kosten der infolge gewöhnlicher Abnutzung erforderlichen Be-
sohlung nicht ersetzt.

§ 8

Hat der Beschädigte bei Verlust oder Unbrauchbarkeit des Körperersatzstückes, orthopädischen oder anderen Hilfsmittels Ersatzansprüche gegen Dritte, so übernimmt der Bund die Kosten für die Instandsetzung oder den Ersatz nur gegen Abtretung dieser Ansprüche.

§ 9

Wird ein Körperersatzstück, orthopädisches oder anderes Hilfsmittel nicht beansprucht oder seine Notwendigkeit nicht anerkannt, so besteht kein Anspruch auf Zahlung einer Abfindung.

§ 10

(1) Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Gewährung, die Beschaffung und den Ersatz von Blindenführhunden einschließlich Hundegeschirr sowie für die Instandsetzung des Hundegeschirrs.

(2) Bei grobem Mißbrauch, grober Vernachlässigung und grober Mißhandlung kann der Führhund entzogen werden.

(3) Der Führhund ist mit Geschirr zurückzugeben, wenn er dauernd unbrauchbar wird oder wenn der Beschädigte stirbt; beim Tode des Beschädigten kann der Führhund ohne Geschirr den Angehörigen auf Antrag belassen werden. Beim Tode des Führhundes ist das Geschirr zurückzugeben.

(4) Versicherungskosten, Gebühren oder sonstige Unkosten für das Halten des Hundes werden nicht erstattet. Kosten für Arznei und Verbandmittel sowie tierärztliche Behandlung sind in angemessenem Umfange zu ersetzen. Der Nachweis der entstandenen Kosten ist vom Beschädigten zu führen.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 in Kraft.

Bonn, den 6. April 1951.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Verordnung über die Beschriftung der Kraftfahrzeuge des gewerblichen Straßengüterfernverkehrs.

Vom 14. Februar 1951.

Auf Grund des § 14 Abs. 5 des Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes vom 2. September 1949 (WiGBl. S. 306) in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 273) in Verbindung mit Artikel 129 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrats verordnet:

§ 1

(1) Alle im Güterfernverkehr oder Möbelfernverkehr verwendeten Kraftfahrzeuge sind an beiden Seiten des Führerhauses durch eine Aufschrift in schwarzer Balkenschrift auf weißem Grund mit schwarzer Umrandung zu kennzeichnen. Die Aufschrift ist unmittelbar auf der Fahrzeugwand oder auf einer fest mit dem Fahrzeug verbundenen Tafel anzubringen und muß folgende Angaben enthalten:

1. bei Kraftfahrzeugen des Güterfernverkehrs das Wort „Güterfernverkehr“,
bei Kraftfahrzeugen des Möbelfernverkehrs das Wort „Möbelfernverkehr“,
2. die Ordnungsnummer der Genehmigungs-urkunde (§ 13 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes vom 7. Februar 1950 — VvBl. S. 50 —),
bei dem im Güterfernverkehr der Deutschen Bundesbahn verwendeten bundesbahneigenen Kraftfahrzeugen die fortlaufende Nummer der Deutschen Bundesbahn mit dem Zeichen „DB“,
3. den Standort des Kraftfahrzeuges in Übereinstimmung mit der Genehmigungs-urkunde,
4. bei den im Güterfernverkehr der Deutschen Bundesbahn verwendeten bundesbahneigenen Kraftfahrzeugen die Angabe der Eisenbahndirektion.

Es ist nicht gestattet, weitere Zusätze innerhalb der vorgeschriebenen schwarzen Umrandung anzubringen.

(2) Die Aufschrift soll 80 cm lang und 35 cm hoch, die Umrandung 1,5 cm breit sein. Sie muß in der Mitte des weißen Grundes deutlich lesbar angebracht sein. Die Buchstabengröße richtet sich nach der zur Verfügung stehenden Gesamtfläche.

(3) Das weiße Feld innerhalb der schwarzen Umrandung ist bei den auf Grund einer Bezirks-genehmigung (§ 7 Abs. 2 des Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes) im Güterfernverkehr verwendeten Kraftfahrzeugen mit einem blauen, bei allen übrigen im Güterfernverkehr verwendeten Kraftfahrzeugen mit einem roten und bei den Kraftfahrzeugen des Möbelfernverkehrs mit einem gelben Strich in 2 cm Breite zu versehen, der von der linken unteren Ecke der Umrahmung zur rechten oberen Ecke der Umrahmung führt.

§ 2

Für die Form der Aufschriften gelten die anliegenden Muster 1 bis 4.

§ 3

Die Vorschriften der Verordnung sind nicht anzuwenden auf Kraftfahrzeuge, die ausschließlich der Beförderung von Leichen dienen und hierfür besonders eingerichtet sind (§ 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 26. Juni 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 788 —).

§ 4

(1) Die Kraftfahrzeuge des Güter- und Möbelfernverkehrs dürfen nach § 1 erst dann gekennzeichnet werden, wenn die Genehmigung auf Grund des Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes vom 2. September 1949 erteilt ist.

(2) Ist bei Inkrafttreten dieser Verordnung die Genehmigung erteilt, so ist das Kraftfahrzeug innerhalb zweier Monate nach Inkrafttreten der Verordnung zu kennzeichnen. Wird die Genehmigung erst nach Inkrafttreten der Verordnung erteilt, so ist das Kraftfahrzeug innerhalb eines Monats nach Erteilung der Genehmigung zu kennzeichnen.

(3) Die auf Grund früherer Vorschriften über die Beschriftung der Kraftfahrzeuge des gewerblichen Straßengüterfernverkehrs angebrachten Aufschriften gleichen oder ähnlichen Inhalts sind innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu entfernen, soweit sie den anliegenden Mustern nicht entsprechen.

(4) Läuft zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung ein Genehmigungsverfahren, so sind die alten Aufschriften innerhalb zwei Wochen nach dem Abschluß dieses Verfahrens zu entfernen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 37 Nr. 1 des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 788) in der Fassung des Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes vom 2. September 1949 (WiGBl. S. 306) bestraft.

§ 6

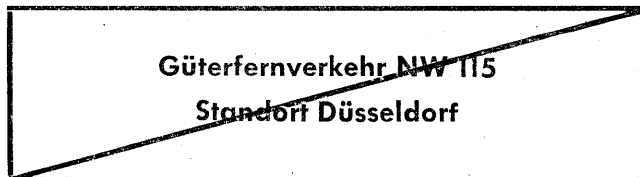
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Februar 1951.

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

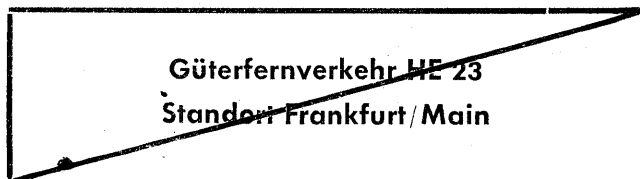
Muster 1 für den unbeschränkten Güterfernverkehr

(Diagonalstrich: rot)



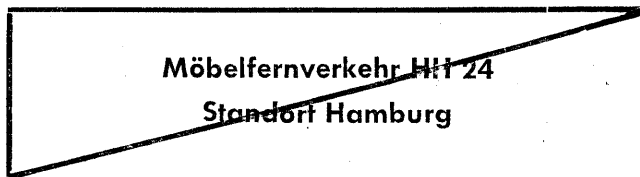
Muster 2 für den eingeschränkten Güterfernverkehr

(Diagonalstrich: blau)



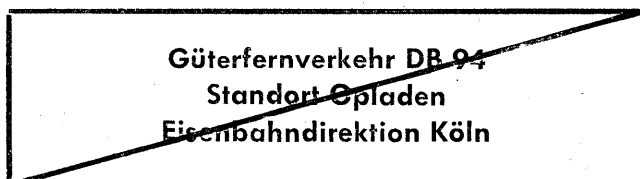
Muster 3 für den Möbelfernverkehr

(Diagonalstrich: gelb)



Muster 4 für den unbeschränkten Güterfernverkehr der Deutschen Bundesbahn

(Diagonalstrich: rot)



**Entscheidung
über den Übergang von Befugnissen nach § 3 der Verordnung über
Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr vom 6. Januar 1940
(Reichsgesetzbl. I S. 23).**

Vom 3. April 1951.

Auf Grund von Artikel 129 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird zur Beseitigung von Zweifeln im Einvernehmen mit dem Bundesrat entschieden, daß die Verwaltungsbefugnis des Reichsverkehrsministers nach § 3 der Verordnung über Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr vom 6. Januar 1940 auf die obersten Landesverkehrsbehörden übergegangen ist.

Bonn, den 3. April 1951.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

**Verordnung zur Ergänzung der Verordnung
über Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr.**

Vom 24. März 1951.

Auf Grund von § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 901) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Für die Prüfung der Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr gilt anliegende Prüfungsordnung.

(2) Der Nachweis für die amtliche Anerkennung als Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr (§ 1 Abs. 4 der Verordnung über Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr vom 6. Januar 1940 — Reichsgesetzbl. I S. 23 —) wird durch eine nach

Bonn, den 24. März 1951.

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Absatz 1 abgelegte Prüfung für den gesamten Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht.

(3) Prüfungen, die auf Grund einer gleichlautenden Prüfungsordnung im Lande Berlin abgelegt werden, stehen den im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegten Prüfungen gleich.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Anordnung des Reichsverkehrsministers zur Verordnung über Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr mit Prüfungsordnung vom 11. Januar 1940 (Reichsverkehrsbl. B S. 33) außer Kraft.

Prüfungsordnung für Kraftfahrersachverständige.

§ 1

(1) Die oberste Landesverkehrsbehörde bestellt den Prüfungsausschuß für Kraftfahrersachverständige. Ihm gehören an: ein technischer Beamter, der die Voraussetzungen für die Anerkennung als amtlicher Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr besitzt, und ein rechtskundiger Beamter als Prüfer sowie der Leiter einer Prüfstation als Beisitzer.

(2) Die oberste Landesverkehrsbehörde bestimmt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie kann weitere Prüfer bestellen.

§ 2

Der Antrag auf Anerkennung als Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr ist an die oberste Landesverkehrsbehörde zu richten.

Beizufügen sind:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
2. die Nachweise gemäß § 1 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 der Verordnung über Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr vom 6. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 23); die Zeugnisse sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen;
3. Zeugnisse über berufliche Tätigkeit — soweit nicht nach Ziffer 2 erforderlich — und ein amtliches Führungszeugnis.

§ 3

Genügen die eingereichten Unterlagen oder ist eine Ausnahmegenehmigung auf Grund von § 1 Abs. 5 der Verordnung über Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr erteilt, so bestimmt die oberste Landesverkehrsbehörde Ort und Zeit der Prüfung.

§ 4

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet der obersten Landesverkehrsbehörde über das Prüfungsergebnis.

(2) Die Prüfung kann mit Genehmigung der obersten Landesverkehrsbehörde ganz oder teilweise wiederholt werden.

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen,
Mustern und Warenzeichen auf
Ausstellungen.**

Vom 7. April 1951.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für:

1. die in der Zeit vom 1. bis 11. Juni 1951 in Münster/Westfalen stattfindende „Landesfachschau für das Hotel- und Gaststättengewerbe Nordrhein-Westfalen“;

2. die in der Zeit vom 2. bis 17. Juni 1951 in München stattfindende „Deutsche Erfinder- und Neuheiten-Messe 1951“;
3. die in der Zeit vom 3. Juli bis 12. August 1951 in Hannover stattfindende „Constructa Bauausstellung 1951“;
4. die in der Zeit vom 4. bis 15. August 1951 in München stattfindende „3. Münchener Elektromesse“;
5. die in der Zeit vom 22. bis 26. August 1951 in Hamburg stattfindende „XI. Internationale Dental-Schau in Hamburg“;
6. die in der Zeit vom 29. August bis 2. September 1951 in Köln stattfindende „2. Rheinische Landwirtschaftsschau Köln 1951“.

Bonn, den 7. April 1951.

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf die folgenden im Bundesanzeiger verkündeten Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Rechtsverordnungen	Tag des Inkraft- tretens	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom
Verordnung PR Nr. 22/51 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung PR Nr. 7/51 zur Änderung der Verordnung über das Verbot von Brennholzverkäufen nach dem Meistgebot und über die Preisbildung von Brennholz. Vom 30. März 1951.	31. 3. 51	62	31. 3. 51
Berichtigung zu vorstehender Verordnung PR Nr. 22/51.		63	3. 4. 51
Zweite Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz über die Körung von Bullen. Vom 31. März 1951.	11. 4. 51 (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 3 in Württem- berg-Hohenzollern: 1.1.53)	68	10. 4. 51
Verordnung PR Nr. 24/51 über den Einheitsgebührentarif für die Rollfuhr von Stückgut, Wagenladungen und Expreßgut. Vom 10. April 1951.	16. 4. 51 (mit Ausnahme des Ein- heitsgebührentarifs für Ex- preßgut)	70	12. 4. 51

BUNDESGESETZBLATT

Jahrgänge 1949 und 1950

(in einem Band gebunden, Halbleinen, Rücken mit Goldschrift)

zum Preise von 25.- DM (zuzüglich 1.- DM Porto- und Verpackungsspesen)

Zu beziehen vom

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS

Köln/Rh. 1, Postfach, Postscheckkonto Bundesanzeiger Köln 834 00

Deutsches Handelsarchiv

Sammlung von Handelsabkommen, Zolltarifen u. sonstigen
Vorschriften über den zwischenstaatlichen Handelsverkehr

Herausgegeben vom *Bundesministerium für Wirtschaft*

Erscheint monatlich — Bezugspreis vierteljährl. DM 70.—

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, KÖLN/Rh. 1

Postfach